

## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 7. September 1994



### 2684. Quartierplan Grossdorf, Uetikon a.S.

Am 21. Juli 1994 ersuchte der Gemeinderat Uetikon a.S. um Genehmigung seiner Beschlüsse vom 18. Februar 1993 und 14. April 1994 Gde. Uetikon a. S. betreffend Festsetzung des Quartierplans Grossdorf.

Die Festsetzungsbeschlüsse wurden im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss der Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 30. Mai 1994 sind gegen den aufgrund eines Rekursentscheides geänderten zweiten Festsetzungsbeschluss vom 14. April 1994 keine Rechtsmittel mehr eingelegt worden.

Das Quartierplangebiet wird im Norden und Osten durch die Bergstrasse, im Süden durch die Dollikerstrasse und im Westen durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Uetikon a.S.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Berg- und die Dollikerstrasse mit den daran angeschlossenen Quartierstichstrassen, der Schönau- und der Tuntelnstrasse sowie der Hofstrasse.

Die an der Schönaustrasse auf 17 m und an der Tuntelnstrasse auf 11,5 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die mit RRB Nr. 3730/1971 genehmigten Bau- und Niveaulinien an der Hofstrasse werden aufgehoben und gleichzeitig mit einem Abstand von 16,8 m neu festgesetzt. Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Hofstrasse neu 5,25%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrens- und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschlüssen des Gemeinderates Uetikon a.S. vom 18. Februar 1993 und 14. April 1994 festgesetzte Quartierplan Grossdorf wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Uetikon a.S., 8707 Uetikon a.S. (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rück-

sendung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk),  
sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 7. September 1994



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**